

# Baubeschreibung <sup>1)</sup>

Seite 1 <sup>2)</sup>

Vergabe-/Projekt-Nr.: <u>2707</u>
--------------------------------------

Baumaßnahme: Umbau u. Sanierung von drei Kinderspielplätzen/-bereichen  
in Neuenbürg sowie im Ortsteil Dennach

in: Neuenbürg (Stadtgarten u. Turnstraße) und im OT Dennach (Wagenweg)

Leistung: Landschaftsbauarbeiten nach DIN 18320

## 1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Sämtliche ausgeschriebenen Leistungen sind so auszuführen bzw. zu koordinieren, daß die jeweils fußläufigen Wegeverbindungen als auch der Fahrverkehr im Umfeld der drei Einzelbaumaßnahmen sowohl entlang von Bahnhof- und Poststraße ( Bereich Stadtgarten ) sowie an der Turnstraße in Neuenbürg als auch im Bereich von Wagen- und Erzweg im Ortsteil Dennach möglichst nicht beeinträchtigt wird.

Der AN ist verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die Träger öffentlicher Belange vom Beginn der Arbeiten an den drei Einzelbereichen zu informieren. Gleichzeitig sind jeweils alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung von unter - bzw. oberirdischen Kabeln, Leitungen oder Starkstromanlagen etc. zu vermeiden. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, sich vor Abgabe des Angebotes mit den drei Bauflächen und allen Ausführungsunterlagen genau vertraut zu machen. Die Einholung etwaiger Genehmigungen bzw. Zustimmungen bei der Stadt Neuenbürg oder beim Landratsamt Enzkreis für erforderliche Zusatzmaßnahmen ( temporäre Sperrungen o. ä. ) im Zuge der Arbeiten sind Leistungen des AN und werden nicht gesondert vergütet.

Die Absteckung erforderlicher Mess- und Höhenpunkte der baulichen Anlagen vor Ort obliegen einzig und allein dem AN. Vor Beginn der Arbeiten ist der Bauüberwachung von der ausführenden Firma ein für die gesamte Baumaßnahme verantwortlicher deutschsprachiger Polier mit entsprechender Qualifikation ( Organisation, Absteckung, Aufmaß und Abrechnung o. ä. ) zu nennen, um ein reibungsloses Fortschreiten der einzelnen Baumaßnahmen nacheinander oder auch zeitgleich/parallel zu gewährleisten. Der Polier muß auf den Bauflächen jederzeit per Mobiltelefon erreichbar sein und nimmt die Weisungen der Bauüberwachung entgegen. Der Auftragnehmer hat bei Baustellenbesprechungen oder örtlichen Jour - fixe - Terminen nach vorheriger Absprache zu erscheinen ( Anwesenheitspflicht ). Die Arbeiten sind nach Auftragserteilung gemäß verbindlicher Terminfestsetzung zu beginnen und zeitlich versetzt oder auch zeitgleich parallel, jedenfalls ohne Unterbrechung zu Ende zu bringen.

Die Leistungen sind vom Auftragnehmer in entsprechenden und erforderlichen Zeiträumen eigenständig aufzumessen. Der AN hat im Hinblick auf deren komplette Nachprüfbarkeit baubegleitend - also bereits beginnend bei Stellung der ersten Abschlagsrechnung - unaufgefordert Abrechnungs - und Aufmaßskizzen mit nachvollziehbarer Darstellung sämtlicher Mengen, Massen und Einheiten (komplette Revisionsunterlagen) etc. vorzulegen. Bei Bedarf und / oder Notwendigkeit können diese Grundlagen auch durch separat herzustellende vermessungstechnische Leistungen erbracht werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind jeweils immer vom AN zu tragen und in die Einheitspreise einzurechnen. Bei Nichteinreichen der geforderten Abrechnungsunterlagen erfüllt die jeweilige Rechnung nicht den Ansprüchen der Prüfbarkeit und wird von der Bauüberwachung umgehend zurückgewiesen.

Den Anweisungen eines ggfs. zu beauftragenden SiGeKo's sind im Zuge der gesamten Bauabwicklung unbedingt Folge zu leisten

<sup>1)</sup> Siehe KVHB-Bau Teil 0, Hinweise 0.1.2.5 Nr. 1 und Teil 5 Nr. 504 Baubeschreibung  
<sup>2)</sup> Innerhalb der Baubeschreibung durchgehend zählen